



C/2024/5044

16.8.2024

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 8. Juli 2024

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2024/3)

(C/2024/5044)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 16 bis 18,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt I,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die Anerkennung gemäß Unionsrecht durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen.
- (2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁵⁾ festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (3) Am 7. Juni 2024 teilte das dänische Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU dem ESRB seine Absicht mit, eine sektorale Systemrisikopufferquote (sectoral systemic risk buffer – sSyRB) gemäß Artikel 133 Absatz 9 der genannten Richtlinie festzulegen. Gegenstand der Anzeige ist die Anpassung einer Maßnahme, die dem ESRB erstmals am 10. Oktober 2023 vom dänischen Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen angezeigt wurde, jedoch noch nicht aktiviert wurde und auch nicht aktiviert werden wird.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽⁴⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

⁽⁵⁾ Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

- (4) Die angepasste makroprudenzielle Maßnahme weicht von der erstmals im Oktober 2023 angezeigten Maßnahme ab, da der Teil jeder Risikoposition mit einer Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 15 % von den Risikopositionen ausgenommen ist, für die die sektorale Systemrisikopufferquote gilt. Wie die am 10. Oktober 2023 angezeigte makroprudenzielle Maßnahme gilt die angepasste makroprudenzielle Maßnahme für alle inländischen Kreditinstitute auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis. Sie gilt für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Grundstücks- und Wohnungswesen und im Bereich der Erschließung von Grundstücken und als Bauträger tätig sind, die gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ ermittelt wurden. Da die Anpassung der Maßnahme vorgenommen wurde, um die Gesamtauswirkungen der sektoralen Systemrisikopufferquote an die von der ursprünglichen Maßnahme erwarteten Auswirkungen anzugleichen, und sich die Begründung insgesamt nicht geändert hat, wird die Anpassung nur als geringfügige Abweichung von der am 10. Oktober 2023 angezeigten Maßnahme angesehen.
- (5) Die sektorale Systemrisikopufferquote gilt ab dem 30. Juni 2024. Die Maßnahme wird von der benannten Behörde für die Zwecke des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU spätestens zwei Jahre nach dem Erstantrag überprüft.
- (6) Am 7. Juni 2024 ersuchte das dänische Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen den ESRB ferner gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um Empfehlung der gegenseitigen Anerkennung der oben genannten angepassten makroprudenziellen Maßnahme.
- (7) Auf die vorbezeichnete Anzeige vom 10. Oktober 2023 hin erließ der ESRB die Empfehlung ESRB/2023/13 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽⁷⁾, mit der die Empfehlung ESRB/2015/2 mit sofortiger Wirkung geändert wurde. Die am 10. Oktober 2023 angezeigte makroprudenzielle Maßnahme wurde in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufgenommen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird. Im Falle der am 10. Oktober 2023 angezeigten makroprudenziellen Maßnahme wurde entsprechend dem Ersuchen des dänischen Ministeriums für Industrie, Wirtschaft und Finanzen die gegenseitige Anerkennung auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis empfohlen.
- (8) In der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken in der durch Empfehlung ESRB/2017/4 geänderten Fassung⁽⁸⁾ wird empfohlen, dass die jeweilige, eine makroprudenzielle Maßnahme aktivierende Behörde – wenn sie beim ESRB um gegenseitige Anerkennung ersucht –, eine Wesentlichkeitsschwelle vorschlägt, unterhalb der die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in dem Land, in dem die jeweilige aktivierende Behörde die makroprudenziellen Maßnahme anwendet, als unwesentlich angesehen werden. Der ESRB kann einen anderen Schwellenwert empfehlen, falls dies erforderlich erscheint.
- (9) Auf das am 7. Juni 2024 eingegangene Ersuchen Dänemarks um gegenseitige Anerkennung der Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten hin und zur i) Gewährleistung, dass die anschließende Anpassung der dänischen makroprudenziellen Maßnahme in diese gegenseitige Anerkennung einbezogen wird, sowie zur ii) Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Dänemark anzuwendenden makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen: a) dass die am 10. Oktober 2023 angezeigte Maßnahme weiterhin in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird, einbezogen bleiben sollte und b) dass der Anwendungsbereich der am 10. Oktober 2023 angezeigten Maßnahme angepasst werden sollte, um ihn an das beim ESRB eingegangene Ersuchen des dänischen

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁷⁾ Empfehlung ESRB/2023/13 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 8. Dezember 2023 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C, C/2024/3114, 6.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3114/oj>).

⁽⁸⁾ Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Oktober 2017 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 1).

Ministeriums für Industrie, Wirtschaft und Finanzen um gegenseitige Anerkennung anzugleichen. Der Verwaltungsrat des ESRB hat darüber hinaus beschlossen, seine Empfehlung zu einem institutsspezifischen Höchstschwellenwert für die Wesentlichkeit in Höhe von 200 Mio. EUR beizubehalten, um die Anwendung des De-minimis-Prinzips durch den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaat zu steuern. Die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen, können Institute von der Systemrisikopufferanforderung ausnehmen, solange deren entsprechende Risikopositionen 200 Mio. EUR nicht übersteigen.

(10) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ÄNDERUNGEN

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 Empfehlung C Absatz 1 erhält die unter „Dänemark“ aufgeführte Maßnahme folgende Fassung:
„— eine sektorale Systemrisikopufferquote von 7 % für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Grundstücks- und Wohnungswesen und im Bereich der Erschließung von Grundstücken und als Bauträger tätig sind, die nach Maßgabe der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ermittelt wurden, wobei der Teil jeder Risikoposition mit einer Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 15 % von den Risikopositionen ausgenommen ist, für die die sektorale Systemrisikopufferquote gilt.“
2. Der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Empfehlung geändert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 8. Juli 2024.

*Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO*

ANHANG

Der Anhang der Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Dänemark aufgeführte Maßnahme erhält folgende Fassung:

„Eine sektorale Systemrisikopufferquote von 7 % für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Grundstücks- und Wohnungswesen und im Bereich der Erschließung von Grundstücken und als Bauträger tätig sind, die nach Maßgabe der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ermittelt wurden, wobei der Teil jeder Risikoposition mit einer Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 15 % von den Risikopositionen ausgenommen ist, für die die sektorale Systemrisikopufferquote gilt.“

2. Unter Dänemark erhält der Abschnitt „I. Beschreibung der Maßnahme“ folgende Fassung:

„I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die sektorale Systemrisikopufferquote von 7 % gilt für alle inländischen Kreditinstitute.
2. Sie gilt für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Grundstücks- und Wohnungswesen, mit Ausnahme von sozialen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, und im Bereich der Erschließung von Grundstücken und als Bauträger tätig sind. Die relevanten Wirtschaftszweige des Schuldners werden unter Verweis auf die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 spezifiziert (*).
3. Der Teil jeder Risikoposition mit einer Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 15 % ist von den Risikopositionen ausgenommen, für die die sektorale Systemrisikopufferquote gilt. Die Beleihungsquote wird berechnet, indem die Risikoposition durch den gesamten aktuellen (geschätzten) Marktwert der als Sicherheit gestellten Immobilien geteilt wird.
4. Die Maßnahme wird auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis angewandt.

(*) Die Festlegung bestimmter Teilgruppen sektoraler Risikopositionen, auf welche die sektorale Systemrisikopufferquote angewandt wird, beruht auf den EBA-Leitlinien zu den geeigneten Teilgruppen sektoraler Risikopositionen, auf die zuständige oder benannte Behörden gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU (EBA-GL-2020-13) einen Systemrisikopuffer anwenden können, abrufbar auf der Website der EBA unter www.eba.europa.eu.

3. Unter Dänemark erhält der Abschnitt „II. Gegenseitige Anerkennung“ folgende Fassung:

„II. Gegenseitige Anerkennung

5. Den jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden wird empfohlen, die dänische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften anzuwenden, die spezifische Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die wie folgt bestimmt werden: ‚Grundstücks- und Wohnungswesen‘ gemäß NACE (*)-Kode ‚L‘, mit Ausnahme von sozialen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften und ‚Erschließung von Grundstücken; Bauträger‘ (41.1) gemäß NACE-Kode ‚F‘. Von diesen Risikopositionen sollte der Teil jeder Risikoposition mit einer Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 15 % abgezogen werden.
6. Auf Ersuchen des dänischen Ministeriums für Industrie, Wirtschaft und Finanzen wird den jeweiligen Behörden empfohlen, die dänische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis anzuwenden.

7. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind.
8. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, diese Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegenseitig anzuerkennen.

(*) NACE Rev. 2, Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.“

4. Unter Dänemark erhält der Abschnitt „III. Wesentlichkeitsschwelle“ folgende Fassung:

„III. Wesentlichkeitsschwelle

9. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle auf der Grundlage von Risikopositionen in Dänemark zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Kreditinstitute können von der Anforderung einer sektoralen Systemrisikopufferquote ausgenommen werden, solange ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 200 Mio. EUR nicht übersteigen, was etwa 0,3 % der Gesamtrisikopositionen gegenüber Immobiliengesellschaften in Dänemark entspricht.
10. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 200 Mio. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen. Bei der Festsetzung der Wesentlichkeitsschwelle sollten die jeweiligen Behörden die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in Dänemark berücksichtigen, und bewerten, ob sie als unwesentlich angesehen werden können.
11. Sofern in den Mitgliedstaaten keine Kreditinstitute mit wesentlichen Risikopositionen in Dänemark zugelassen sind, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die dänischen Maßnahmen ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein Kreditinstitut die jeweiligen Wesentlichkeitsschwellen überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der dänischen Maßnahmen empfohlen.“